

## *Bekanntmachung der Eurex Deutschland*

**Zinsswap Futures-Kontrakte: Aufhebung der Zulassung zum Handel aller Zinsswap Futures-Kontrakte; Futures auf Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz: Harmonisierung der Eingabeintervalle für Off-Book-Geschäfte**

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 02.05.2023 in Kraft.

---

Die Änderungen können auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

### Teilabschnitt 1.19 ~~Kontraktsspezifikationen für Zinsswap Futures-Kontrakte~~[Gelöscht]

~~Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Zinsswaps („Zinsswap Futures-Kontrakte“).~~

#### ~~1.19.1 Kontraktgegenstand~~

~~Ein Zinsswap Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf in Euro denominatede Zinsswaps mit unterschiedlichen Laufzeiten (2-, 5-, 10- und 30 Jahre) und Festsatzausgestaltungen.~~

~~Der Nominalwert eines Zinsswap Futures-Kontrakts beträgt EUR 100.000.~~

~~Die Bedingungen des jedem Zinsswap Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Zinsswap entsprechen den Bedingungen einer OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.3.1 i.V.m. Ziffer 3.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG mit den folgenden produktbezogenen Bestimmungen (zur Klarstellung: die folgenden Angaben beziehen sich auf einen (1) Zinsswap je Zinsswap Futures-Kontrakt):~~

#### ~~1. Allgemeine Bestimmungen:~~

- ~~(a) Bezugsbetrag (Notional Amount) Der Nominalwert eines Zinsswap Futures-Kontrakts.  
bzw. „Betrag des  
Berechnungszeitraums“  
(„calculation period amount“):~~
- ~~(b) Abschlussdatum (Trade Date): Der Liefertag (wie in Ziffer 1.19.6 Abs. 1 definiert) des jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakts.~~

- (c) ~~Anfangsdatum (Effective Date):~~ Der dritte Mittwoch des Quartalsmonats in den Monaten März, Juni, September bzw. Dezember, je nachdem in welchem dieser Monate der jeweilige Zinsswap Futures-Kontrakt verfällt.
- (d) ~~Enddatum (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention):~~ Der 2., 5., 10. bzw. 30. Jahrestag des Anfangsdatums, abhängig vom jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakt.
- (e) ~~Geschäftstage:~~ TARGET (EUTA)
- (f) ~~Geschäftstagskonvention:~~ Folgetag modifiziert (Modified Following). Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines Festbetrags oder variablen Betrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, wird die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum an den neuen Zahlungstermin angepasst (adjusted).

## 2. ~~Anfangszahlung~~

- (a) ~~Schuldner der Anfangszahlung:~~ Falls der Schlussabrechnungspreis des Zinsswap Futures-Kontrakts größer als 100 Prozent seines Nominalwerts ist, der Käufer des Zinsswap Futures-Kontrakts. Falls der Schlussabrechnungspreis des Zinsswap Futures-Kontrakts kleiner als 100 Prozent seines Nominalwerts ist, der Verkäufer des Zinsswap Futures-Kontrakts.
- (b) ~~Betrag der Anfangszahlung:~~ Ein Betrag in Euro (gerundet auf volle Cent), der gemäß der folgenden Formel bestimmt wird:
- $$= \frac{\text{Nominalwert} \times (\text{SAP} - 100)}{100},$$
- wobei  
„Nominalwert“ den Nominalwert des Zinsswap Futures-Kontrakts bezeichnet und  
„SAP“ den Schlussabrechnungspreis des Zinsswap Futures-Kontrakts bezeichnet.
- (c) ~~Zahlungstermin für die Anfangszahlung:~~ Anfangsdatum (Effective Date) des Zinsswaps.

## 3. ~~Festbeträge:~~

- ~~(a) Zahler der Festbeträge:~~ Der Verkäufer des Zinsswap Futures-Kontrakts.
- ~~(b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention):~~ Jeder Jahrestag des Startdatums im Zeitraum vom Startdatum bis einschließlich zum Enddatum des Zinsswaps.
- ~~(c) Festsatz:~~ Ein fester Zinssatz ausgedrückt in Prozent pro Jahr, der 25 Basispunkte (also 0,25 Prozent pro Jahr) oder einem Vielfachen davon entspricht und von der Eurex Deutschland an dem Börsentag festgelegt wird, der dem ersten Handelstag des jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakts unmittelbar vorausgeht.
- ~~(d) Zinstagesquotient für Festbeträge:~~ 30/360.

~~4. Variable Beträge:~~

- ~~(a) Zahler der variablen Beträge:~~ Der Käufer des Zinsswap Futures-Kontrakts.
- ~~(b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention):~~ Halbjährlich ab dem Startdatum (ausschließlich) bis einschließlich zum Enddatum des Zinsswaps.
- ~~(c) Floating Rate Option:~~ EUR-EURIBOR Reuters.
- ~~(d) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity):~~ 6 Monate.
- ~~(e) Spread:~~ Nicht Anwendbar.
- ~~(f) Zinstagesquotient für variable Beträge:~~ Actual/360.
- ~~(g) Neufestsetzungstage (Reset Dates):~~ Jeweils der erste Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums (Calculation Period).

Sofern dies aus Gründen der Marktentwicklung sinnvoll erscheint oder aus sonstigen Gründen, kann die Eurex Deutschland jederzeit einen oder mehrere weitere Zinsswap Futures-Kontrakt einführen, für die ein anderer Festzins festgelegt wird und die im Übrigen den bereits handelbaren Zinsswap Futures-Kontrakten entsprechen.

#### **1.19.2 — Verpflichtung zur Lieferung**

~~Nach Handelsschluss der jeweiligen Zinsswap Futures Kontrakte sind Käufer und Verkäufer eines Zinsswap Futures Kontrakts verpflichtet am Liefertag (Ziffer 1.19.6 Abs. 1) einen gemäß Ziffer 1.19 Abs. 1 definierten Zinsswap miteinander abzuschließen (die „Lieferung“).~~

#### **1.19.3 — Laufzeit**

~~Für Zinsswap Futures Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.19.6 Abs. 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.~~

#### **1.19.4 — Letzter Handelstag, Handelsschluss**

~~Letzter Handelstag der Zinsswap Futures Kontrakte ist der Börsentag der dem jeweiligen Liefertag (Ziffer 1.19.6) unmittelbar vorausgeht.~~

~~Handelsschluss der Zinsswap Futures Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 12:15 Uhr MEZ.~~

#### **1.19.5 — Preisabstufungen**

- ~~(1) Der Preis eines Zinsswap Futures Kontrakts mit einem zugrundeliegenden Zinsswap mit 2 Jahren Laufzeit wird in Prozent vom Nominalwert mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,005 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 5.~~
- ~~(2) Der Preis eines Zinsswap Futures Kontrakts mit einem zugrundeliegenden Zinsswap mit 5 bzw. 10 Jahren Laufzeit wird in Prozent vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 10.~~
- ~~(3) Der Preis eines Zinsswap Futures Kontrakts mit einem zugrundeliegenden Zinsswap mit 30 Jahren Laufzeit wird in Prozent vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,02 Prozent; dies entspricht einem Wert von EUR 20.~~

#### **1.19.6 — Lieferung**

- ~~(1) Liefertag der Zinsswap Futures Kontrakte ist der Börsentag, der dem dritten Mittwoch des Liefermonats des jeweiligen Zinsswap Futures Kontrakts unmittelbar vorausgeht.~~
- ~~(2) Die Lieferung erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Kunden (einschließlich Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind) ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Börsenteilnehmer, die nicht selbst zum Clearing berechtigt sind, an deren Kunden ist sodann Aufgabe dieser Börsenteilnehmer.~~

[...]

## **Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book**

[...]

### **Teilabschnitt 3.1 Eingabeintervalle für Kontraktpreise**

[...]

#### **3.1.2 ~~[Gelöscht]~~ Eingabeintervall für Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft**

Abweichend von Ziffer 3.1.1 ergibt sich für Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Intervall aus den Tageshöchst- und Tagestiefstpreisen des jeweiligen Futures-Kontraktes. Sofern der synthetische Tageshöchstpreis größer ist als der Tageshöchstpreis, wird der synthetische Tageshöchstpreis verwendet. Sofern der synthetische Tagestiefstpreis kleiner ist als der Tagestiefstpreis, wird der synthetische Tagestiefstpreis verwendet. Zu diesen Werten sind folgende Auf- und Abschläge (absolut) bei der Berechnung des Intervalls vorzunehmen:

CONF-Futures	+/- 0,25
Euro-Bobl-Futures	+/- 0,05
Euro-Bund-Futures	+/- 0,08
Euro-Buxl®-Futures	+/- 0,30
Euro-Schatz-Futures	+/- 0,02

[...]

### **Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte**

[...]

#### **3.2.1 Blockgeschäfte**

[...]

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
[...]			
Zins-Swap Futures			
Futures-Kontrakte auf einen in Euro-denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 2 Jahren („FSWS-Future“)	N	1.000	N/A
Futures-Kontrakte auf einen in Euro-denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 5 Jahren („FSWM-Future“)	N	2.000	N/A
Futures-Kontrakte auf einen in Euro-denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 10 Jahren („FSWL-Future“)	N	750	N/A
Futures-Kontrakte auf einen in Euro-denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 30 Jahren („FSWX-Future“)	N	100	N/A
[...]			

\* Als von QTPIP getätigte Eingaben gelten Eingaben gemäß Ziffer 4.6 (3) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland. Für Eingaben von STPIP gemäß Ziffer 4.6 (2) gelten die Bestimmungen für die Eingabe von TES Geschäften.

[...]

### 3.2.2 Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“)

Folgende Zins-Futures-Kontrakte sind zugelassen:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf einen in Euro-denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 2 Jahren („FSWS-Future“)	50
Futures-Kontrakte auf einen in Euro-denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 5 Jahren („FSWM-Future“)	2000
Futures-Kontrakte auf einen in Euro-denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 10 Jahren („FSWL-Future“)	750
Futures-Kontrakte auf einen in Euro-denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 30 Jahren („FSWX-Future“)	50
[...]	

[...]

### 3.2.4 Exchange for Swaps („EFS“)

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

[...]

- Futures-Kontrakte auf den VSTOXX® Index
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro-denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 2 Jahren („FSWS-Future“)
- Futures-Kontrakte auf einen in Euro-denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 5 Jahren („FSWM-Future“)

- ~~■ Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 40 Jahren („FSWL-Future“)~~
- ~~■ Futures-Kontrakte auf einen in Euro denominierten Zinsswap mit einer Laufzeit von 30 Jahren („FSWX-Future“)~~

[...]

### Teilabschnitt 3.3 Für den Off-Book-Handel zulässige Referenzgeschäfte

[...]

#### 3.3.2 Referenzgeschäfte im Rahmen eines EFP-F-Geschäfts

Folgende Kombinationen von Referenzinstrumenten und Futures-Kontrakten sind zulässig:

Referenzinstrumente	Eurex Kontrakt
Eurex Bond Index Futures	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Non-Eurex Fixed Income Futures bzw. <u>Non-Eurex Zinsswap Futures</u> <sup>7</sup>	Eurex Fixed Income Futures bzw. <u>Eurex Zinsswap Futures</u>
Eurex oder Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Fixed Income Futures bzw. <u>Eurex Zinsswap Futures</u>
Eurex Repo GC Pooling Transaktionen <sup>8</sup>	Eurex Geldmarkt Futures
Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Geldmarkt Futures
Schuldverschreibungen <sup>9</sup>	Eurex Fixed Income Futures bzw. <u>Eurex Zinsswap Futures</u>

[...]

\*\*\*\*\*

<sup>7</sup> Non-Eurex Fixed Income bzw. Zinsswap Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex Deutschland gehandelten Fixed Income bzw. Zinsswap Futures Geschäfte, deren Ausgestaltung nicht den wesentlichen Merkmalen der an der Eurex Deutschland gehandelten Fixed Income bzw. Zinsswap Futures-Geschäften entspricht.

<sup>8</sup> Eine Eurex GC Pooling Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf des GC Pooling EZB oder des GC Pooling ECB EXTended Baskets und dessen gleichzeitigen Rückverkaufs/-kaufs auf Termin. Das Nominal der Repo-Transaktion muss hierbei dem Kontraktwert eines Eurex Geldmarkt Futures multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte entsprechen.

<sup>9</sup> Sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Geschäft im Referenzinstrument darstellt, können Bestandteil eines EFP-Geschäfts sein.

Das dem EFP-F-Geschäft zugrundeliegende Geschäft im Referenzinstrument muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein.



Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 02.05.2023 in Kraft.

Frankfurt am Main, 05.04.2023

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters